

Die voigtl. Vereins-  
blätter erscheinen  
wöchentlich 2 mal und  
zwar Mittwochs  
und Sonnabends.

Vogtländische

Subscriptionspreis  
6 Ngr. für das Viertel-  
jahr. Insertions-  
gebühren werden bil-  
lig berechnet.

# Vereinsblätter

aus dem Volke für das Volk.

Redaction, Druck und Verlag von Aug. Wieprecht.

## Die Trennung der Kirche vom Staate.

Es fragt sich zunächst: ist eine vollständige Trennung wünschenswerth, oder wie weit ist sie wünschenswerth? Um darüber klar zu werden, muß man erst wissen, was hat der Staat für ein Interesse an der Kirche zu nehmen und was ist die Aufgabe des Staates. Die Aufgabe des Staates ist es, die Gerechtigkeit im Volke aufrecht zu erhalten. Darin ist Alles begriffen, denn jede Verbesserung im Staatsleben ist nur eine Forderung der Gerechtigkeit. Diese Aufgabe regelt auch seine Stellung zur Kirche. Will der Staat gerecht sein, so muß er jeden glauben lassen, was er will, er muß ihm auch gestatten, diesem Glauben äußerlich Ausdruck zu geben. Allein die Gerechtigkeit verlangt zugleich, daß der Staat den Ausschweifungen entgegentritt, welche ein Bürger oder eine Religionsgesellschaft durch den äußeren Ausdruck ihrer Glaubensansichten zum Nachtheil anderer Bürger oder Religionsgesellschaften begeht, wie das z. B. bei den sogenannten Stephanisten der Fall war.

Daraus folgt, daß der Staat nur soweit Interesse an der Kirche zu nehmen hat, als sie die Rechte Anderer verletzt, der allgemeinen Sittlichkeit in den Weg tritt oder das humane Bewußtsein des Volkes beleidigt, wie es z. B. der Fall sein würde, wenn Einer die Vielweiberei einführen wollte, um als Moslem zu leben, oder wenn Einer Gott Menschen opfern wollte, um seinem Gott zu dienen.

Weiter geht aber das Aufsichtsrecht des Staates nicht, ja er hätte nicht einmal Etwas zu sagen, wenn Religionsgesellschaften das einfältigste Zeug als Religionsgesellschaften aufstellten, wenn sie damit Kergerniß gäben.

Damit der Staat dieses Aufsichtsrecht übe, bedarf es nicht einer Einmischung desselben in kirchliche Fragen, und in die kirchliche Verwaltung, ebensowenig bedarf es auch der Aufsuchung einer gewissen Form, unter welcher diese Aufsicht geführt wird. Jeder Staatsbürger ist an und für sich verantwortlich für seine Handlungen.

Fehlt er in Folge seiner eigenthümlichen religiösen Ueberzeugung — so wird er bestraft, — bestraft als Bürger, nicht als Glaubender. Eben so ist es mit einer ganzen Kirchengemeinde. Fehlt diese gegen die Gesetze, so werden so und so viele Bürger, nicht so und so viel Gläubige bestraft.

Dies vorausgesetzt, ist es klar, daß die Trennung der Kirche vom Staate nicht nur eine vollständige sein kann, sondern, wenn der Staat gerecht ist, auch sein muß. Das Aufsichtsrecht des Staates ist dann ein rein bürgerliches, das mit dem Glauben selbst nichts zu schaffen hat, — der Staat übt bloß die Polizei, die ihm ohnehin Niemand bestreitet.

Freilich wird die Trennung der Kirche vom Staate nicht sobald erfolgen, und wenn sie erfolgt, nicht vollständig stattfinden. Man weiß zu sehr aus der Vergangenheit, daß starres Festhalten an dogmatischen und kirchlichen Formeln auch dazu beigetragen hat, den gesetzlichen Fortschritt aufzuhalten. (R.:B.)

## Die Schreiber wollen Staatsdiener werden.

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung unsrer Tage, daß in demselben Maße, in welchem einerseits über Beamtenhum, über Bureaucratie geklagt und auf Verminderung der Beamtenzahl angetragen wird, andererseits die Gesuche um staatsdienerschaftliche, insbesondere pragmatistische Rechte sich mehren, und daß die Bitte um Stabilität im Dienste vorzugsweise von solchen Individuen erhoben wird, deren Thätigkeit im Interesse des Staates eine höchst untergeordnete, eine mittelbare, secundäre, mit dem Wohl des Staates durchaus nicht zusammenhängende ist. Diese scheinbar mit so manchen Rechts- und Billigkeitsgründen unterstützten Petitionen beruhen aber in der Wahrheit auf einer Verwechslung der Begriffe von einem Dienst im allgemeinen und vom

Staatsdienst insbesondere, indem man jeden Dienst, jede irgend welche technische Berrichtung, die für Zwecke oder Bedürfnisse des Staats geleistet wird, wegen dieses realen Zusammenhangs zwischen der objectiven Leistung und irgend einem Staatsinstitut an und für sich schon als einen Staatsdienst bezeichnen möchte, während doch der Staatsdienst offenbar nur derjenige Dienst ist, welcher stellvertretend die unmittelbare Function des Staats selbst, sei es im Gebiet der gesammten Justiz oder der Verwaltung, vollzieht, wobei zunächst die Rücksicht fest im Auge behalten werden muß, daß selbst hier — streng genommen — nur jene Thätigkeit als eine in das Gebiet des Staatsdienstes gehörige bezeichnet werden kann, welche der Staat, wie z. B. die Handhabung der Gerechtigkeitspflege, der vollziehenden Polizei, der Regierungsrechte, der gesammten Staatsverwaltung, nur in eigenem Namen üben und durchführen kann, während jene Akte des öffentlichen Wirkens, welche ebensowohl und ohne Gefährdung des Staatsinteresses durch die Autorität der Gemeinden oder eines Einzelnen vollziehbar sind, nur uneigentlich mit dem Namen Staatsdienst bezeichnet werden können. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, mußten wir die schon früher gestattete Ausdehnung staatsdienerlicher Rechte auf Wegmacher, Conducteure u. fremdend finden, so sehr wir auch die einer solchen Auszeichnung zu Grunde liegende Idee des Wohlwollens und der väterlichen Fürsorge anzuerkennen uns verpflichtet halten. In gleiche Kategorie mit diesen Dienern öffentlicher Zwecke stellen wir aber auch — zum größten Theil — die bei dem gegenwärtigen Landtag eingekommenen Gesuche der bei den verschiedenartigsten Behörden des Landes verwendeten oder in Thätigkeit befindlichen Kanzlei-Individuen, oder wie sie sich selbst theilweise benannten, des Schreiberpersonals. Sie gehen von der Ansicht aus, daß ihre Thätigkeit zur Erreichung des Staatszwecks unentbehrlich sei, und daß ihnen deshalb staatsdienerchaftlicher Gehalt und Sicherheit der dienstlichen Stellung gewährt werden müsse. Wenn nun auch nicht widersprochen werden kann, daß der Wunsch des Kanzleipersonals für eine entsprechende Sicherstellung in Gegenwart und Zukunft, für sich und ihre Angehörigen, gewiß als ein billiger bezeichnet, und wenn sogar zugegeben werden muß, daß bei den äußern Behörden, wie bei Landgerichten und Rentämtern, allerdings in Bezug auf Erhebung von Staatsgeldern u. dergl. so manche Functionen den Schreibern anvertraut sind, und anvertraut werden müssen, welche offenbar die Natur eines Staatsdiensts an sich tragen, und daß es demgemäß allerdings zweckmäßig und billig wäre, wenigstens jenen Gliedern des Schreiberstandes, welche mit solchen Functionen betraut sind, die staatsdienerchaftliche Stellung einzuräumen, um so mehr als dieses sicher ohne neue

Belastung der Staatskasse geschehen könnte, so vermögen wir doch die Gesuche in ihrer Allgemeinheit nicht für begründet zu erachten, und zwar um so weniger, als ihnen die Eingangsbemerkte Begriffsverwechslung zu Grunde zu liegen scheint. Bei weitem der größte Theil des Schreiberpersonals dient nicht dem Staat, sondern nur dem Beamten, der ihn zeitweise beschäftigt; dieser ist es, welcher im Namen des Staats die öffentlichen Functionen übt; bedarf er zu vollständiger Erfüllung seines Amtes noch technischer Gehülfen, so liegt ihm dieses ob nach der Natur seines Dienstverhältnisses und unter seiner Verantwortlichkeit; der Staat verlangt von ihm die Erfüllung des Dienstes und überläßt dem Beamten die Art der Ausführung, insofern nur diese den dienstlichen Anforderungen entspricht. Aber gerade darum, weil das Schreiberpersonal nicht dem Staat, sondern nur dem jeweiligen Amtsvorstande verantwortlich ist, und nur in dessen Auftrag thätig werden und bleiben kann, wogegen diesem allein die Verantwortlichkeit des ganzen Amtes obliegt, steht auch das Schreiberpersonal nicht im Dienste des Staats, und kann demnach, weil die faktische Prämisse fehlt, auch nicht die aus einem solchen Dienstverhältnisse fließenden Rechte in Anspruch nehmen. Fragen wir uns aber um den letzten Grund dieser vielfachen Petitionen, so liegt er in jenem Prinzip des Vielregierens und der Vielschreiberei, welche wie ein perennirender Krankheitsstoff unser ganzes Amtswesen durchdringt. Eben diese fast unerträgliche Belastung einzelner Aemter mit den verschiedenartigsten Functionen hat die unvermeidliche Nothwendigkeit herbeigeführt, einen großen Theil der amtlichen Geschäfte dem Schreiberpersonal zur beinahe selbstständigen Bearbeitung zu überlassen, weshalb diese Hülfsarbeiter nach und nach die Idee ihrer Unentbehrlichkeit in sich aufgesaugt haben, um auf diese Grundlage die weitere Theorie ihrer staatsdienerlichen Eigenschaft aufzubauen. Allein wir dürfen uns wohl der Hoffnung überlassen, daß die längst beklagte Vielschreiberei, und alle ihre unseligen Folgen, bald einem vernünftigen System weichen werde, und daß die mit Sicherheit in nächster Zukunft zu erwartende Trennung der Justiz von der Verwaltung, die neue Organisation der Gerichte, die freiere Gestaltung des Gemeindelebens in ihren Abtheilungen als Orts-, Districts- und Kreisgemeinde dazu beitragen werden, ein eingewurzeltes Uebel zu beseitigen, dessen Symptome sich in den fraglichen Eingaben anschaulich machen. Bei dieser bevorstehenden Trennung der Staatsgewalten nach ihren Kategorien wird auch mit vollem Gewicht die Frage auftauchen, inwieweit den bisherigen Functionen des Kanzleipersonals durch Einführung der Gerichtsschreiber oder der Taxeinnehmer eine selbstständige Stellung im Staatsdienst anzuweisen sei, und wir zweifeln nicht, daß auf

solche Weise ohne neue Belastung des Aarars jedenfalls die Tüchtigsten aus dem Stande der Schreiber eine Versorgung finden werden. — Diese Betrachtungen kommen zwar nicht aus Sachsen, sondern aus Baiern. Scheinen aber, als wenn sie für Sachsen eigends geschrieben wären.

### Einige Worte über das Pensionswesen.

Es ist über das Pensionswesen schon so viel und so Mancherlei gesprochen worden, daß es kaum nöthig wäre, noch etwas darüber zu schreiben; allein man kann einen Gegenstand, wie diesen, nicht vielseitig genug beleuchten.

Der Beamtete glaubt gerechte Ansprüche auf „Pension“ oder richtiger gesagt, „Invalidengeld“ zu haben, nicht allein, weil er seine ganzen Kräfte dem Wohle des Staats widmete, sondern auch hauptsächlich, weil er von seinen Jugendjahren an sich mit großen Geldopfern die nöthige Vorbildung aneignen und bei der Einrangirung in seine Sphäre mit einem geringen Gehalte sich begnügen mußte. Diese Vertheidigungsstätte stellen die Beamten gewöhnlich in den Vordergrund. Was soll nun dagegen der fleißige, den Staat vorzugsweise erhaltende, dabei um das Wohl seiner Familie nicht minder besorgte Arbeiter vorbringen? Eine 4—5jährige saure Lehrzeit hat er durchgemacht, nachher den Wanderstab ergriffen, um sich die für seine Zukunft so nöthige Praxis anzueignen. Bringt ein Solcher nicht auch große Opfer seinerseits? Denn auch das Reisen kostet schweres Geld dem, der vielleicht nie das Glück hat, später unter seinen Mitbürgern selbstständig auftreten zu können. Wird ein solcher Arbeiter nun vielleicht durch Schicksalstücke gezwungen, bis zur Abnahme seiner physischen Kräfte, in einer Fabrik zu arbeiten, wo es bei seinem geringen Verdienste für ihn eine Unmöglichkeit ist, einen Nothpfennig für sein Alter zurückzulegen, weil er eben fortlaufende Pflichten für seine Familie hat, und das Wohl derselben ihm über Alles geht, so möchte er vor Sorgen vergehen, sollte er vielleicht vollends dabei mit vielen Kindern gesegnet sein. An's Sparen ist da nicht zu denken. Bedenkt er ferner, daß er, wenn er alt und schwach ist, nicht einmal die Genugthuung hat, in dem Geschäft, in welchem er ergraut ist und dem er Gesundheit und Jugendkraft geopfert hat, verbleiben zu können, vielmehr zu erwarten hat, hinausgestoßen zu werden, unbekümmert darum, was nun aus ihm wird, so beschleicht ihn unwillkürlich der Gedanke, wie gut es da dem geringsten Beamten, für dessen Alter gesorgt ist, ihm gegenüber ergeht. —

Wollte er nun z. B. seinen Prinzipal gerichtlich an-

halten lassen und etwa sagen: „Dein Arbeiter hat Dir 40 Jahre treu und fleißig gearbeitet, — er hat Dir Deinen Haus- und Wohlstand und Dein Vermögen mit erringen helfen, Du mußt ihm nun eine Pension aussetzen,“ so würde ihm der Richter ganz natürlich antworten: „Lieber Mann, Sie sind am Körper schwach und auch der Geist scheint es zu sein; Ihr Prinzipal hat Sie für Ihre Arbeit bezahlt und nun Sie ihm nicht mehr arbeiten, können Sie auch keine Bezahlung verlangen, denn Sie arbeiten ihm ja auch nichts mehr.“ — Das Gleiche muß aber auch bei den invaliden Beamten zur Geltung gebracht werden, denn arbeitet er dem Staate oder der Kommun nicht mehr, so hat er auch von Rechtswegen keine Ansprüche an dieselben. Da nun eigentlich dem Staate und der Kommun nicht die Verpflichtung obliegt, für alte und dienstunfähige Angestellte zu sorgen, so müßte dieses durch das Gesetz der Selbsthilfe, d. h. durch Einsteuerung gewisser Beiträge in eine gemeinschaftliche Kasse geschehen! Und welche enorme Summen würden hierdurch dem steuerpflichtigen Volke erhalten!

Wollten vielleicht Beamte dies nicht aus eigener Anregung thun, nun so könnte die Staatsregierung die Sache zur Hand nehmen und durch kleine Abzüge vom Gehalte der Angestellten ein größeres oder kleineres Invaliden- oder Wittwengeld auswerfen und so das Land von der drückenden Zahlung zu Pensionen befreien.

Mit welchem Rechte kann wohl der ehemalige Bediente oder Schreiber eines angestellten Herrn, der ohne vorzügliche Vorbildung, sondern bloß in Berücksichtigung seines frühern niedrigen Gehalts — welcher vielleicht seinem Brodherrn zu Gute kam — zu irgend einem Posten aufrückte, eine Pension beanspruchen?

Die Herren der Feder und Theorie sprechen freilich: die Arbeiter müssen nur sparen, wenn es im Alter gut mit ihnen stehen und für ihre Familie gesorgt werden soll. Können aber Beamte, die Jahrgehälter von 800 — 1000 Thaler beziehen, nichts zurücklegen, wie können es wohl arme Arbeiter, die wöchentlich mit den Ihrigen kaum 2 bis 3 Thaler verdienen. Von einem geringen Einkommen läßt sich bekanntlich wenig oder gar nichts erübrigen. — Von einem Arbeiter.

K. B.

### Tagesgeschichte.

Dresden. Von den Landtagsverhandlungen heute kein Wort, weil nichts Erfreuliches mitzutheilen ist. — Der vormalige Bundestagsgesandte, geheime Rath Rostig und Tändendorf ist als Bevollmächtigter wieder nach Frankfurt geschickt worden. Bald wird auch der alte Bundestag wieder bestehen und Metternich von England zurückkehren. Dann ist die alte gute Zeit

wieder da, wie sie von vielen Seiten herbeigewünscht worden ist und wozu die Reaction das Meiste beigetragen hat. Glück zu!!!

Von Pausa kommt eine Stimme, welche die in vielen Zeitungen verbreitete Unwahrheit, als sei in der neuern Zeit der Cantor Glas wegen der Maiereignisse inhaftirt worden, berichtigt und sich dahin vernehmen läßt, daß Cantor Glas gar nicht gravirt sei, da derselbe nichts zur Aufreizung der Bevölkerung unternommen, sondern vielmehr in Pausa in den Tagen des Mai's derjenige gewesen, welcher Ruhe und Ordnung erhalten und die Behörden geschützt habe.

Von Berlin aus hören wir, daß der Fürstencongress eröffnet worden und die kleinern Staaten, wie Schleiz, Greiz, Lobenstein mit der Idee umgehen, sich mediatifiren zu lassen.

Von München lesen wir, daß Sr. Maj. der König von Würtemberg dem Ministerpräsidenten Dr. von der Pfordten bei Gelegenheit des Abschlusses des Ulm-Augsburger Eisenbahnvertrages die Insignien des Friedrichsordens überreichen lassen.

In Wien wird der letzte Märzminister Bach bald aus dem Kabinette treten, indem ihm von Seiten der Aristokratie alle mögliche Hindernisse in den Weg gelegt und sogar Berunglimpfungen zu Theil werden. Es ist schrecklich, mit welcher Wuth man aller Orten das Andenken an die großen Tage des Jahres 1848 zu verwischen sucht. — Immer toller!!!

In Paris ist das neue Wahlgesetz zur Berathung in der Nationalversammlung vorgelegt, zufolge dessen die Galerien der Versammlung ungewöhnlich gefüllt sind. — Die Frage der Dringlichkeit ist entschieden.

Die Arbeiter in den Fabriken haben bereits aufgehört zu arbeiten und harren der Dinge, die da kommen sollen. —

Cavaignac wird gegen das neue Wahlgesetz sprechen. Ueberhaupt sind wieder aller Augen auf diesen großen Charakter gerichtet und bald werden die Würfel fallen, die das künftige Schicksal nicht allein von Frankreich, sondern auch von Deutschland entscheiden. —

### Was nicht das Beispiel thut.

In China stand vor den Assisen  
Ein Dieb, der, wie es war erwiesen,

Da er gestand mit klaren Worten,  
Gestohlen hat' an vielen Orten.  
Als man ihn fragte, ob er wisse,  
Daß das Gesetz man achten müsse  
Daß Jeder, der's Gesetz verlezet,  
Sich der bestimmten Straf' aussetze,  
Und wie er es vertheid'gen wolle,  
Daß nicht auch er die Achtung zolle,  
Wie Andre, dem Gebot, was sage:  
Du sollst nicht stehlen! — „Eine Plage  
Liegt,“ spricht der Dieb, „in den Gesetzen,  
Die sagen, du sollst nicht verlezet  
Das fremde Eigenthum. Drum halte  
Ich und so jeder Dieb das alte  
Verbot für unzutraglich, schädlich  
Und dessen Anwendung nicht rätlich.  
Ich deprezire jede Strafe  
Und Kosten, halte die für Schaafte,  
Die sich Gesetzen submittiren,  
Die zwar bestehn, jedoch geniren.“  
Der Präsident, wie ganz natürlich,  
Erwidert: „Das ist ungebührlich!  
Gesetze, die bestehn, sind heilig,  
Von Jedem zu befolgen. Eilig  
Ging wohl der Staat dem Sturz' entgegen,  
Wollt' Jeder derlei Ansicht hegen,  
Wollt' Jeder, will's nicht conveniren,  
Gesetz, was da ist, nicht ausführen.  
Das geht nicht!“ „Geht nicht?“ Spricht mit Lachen  
Der Dieb, das wären schöne Sachen!  
Spricht nicht ein Präjudiz aus Sachsen,  
Daß man nicht übern Kopf darf wachsen  
Sich lassen ein Gesetz, was Allen  
Verkündet ist zum Wohlgefallen,  
Was aber Diesen oder Jenen  
In ihren Kram nicht paßt, den schönen?  
Sie werden's kennen, darf ich hoffen,  
Herr Präsident! Bestimmt und offen  
Hat es gesprochen ein Minister  
Zur Freud' für Manchen der Philister.  
Gilt das in Sachsen, wird's auch finden  
Hier Geltung aus denselben Gründen.  
Mit Grund und Recht, d'rum will ich's wagen,  
Auf ein Nichtschuldig anzutragen.“

### Tagesordnung

#### zur öffentlichen Sitzung der Stadtverordneten

Donnerstag den 16. Mai d. J. Abends 8 Uhr.

1. Fortsetzung des anderweiten Deputationsberichts über die diesjährigen städtischen Haushaltpläne.
2. Communicat des Stadtraths.
3. Deputationsbericht über die Rechnung der Amtserbzinsen auf das Jahr 1849.
4. Deputationsbericht über die Rechnung der Beschäftigungs-Anstalt für arme Kinder.
5. Vorschlagswahl zu einem Districtsvorsteheramte.

Herrn. Lang, Vorsitzender.

### Beltanweisung.

Diejenigen, welche zum bevorstehenden Bogelschießen

Belte auf dem Schießanger aufbauen wollen, werden ergebenst ersucht, sich, Behufs der Plätzeanweisung, am Sonnabend, den 18. Mai Nachmittags 3 Uhr im Schießhause gefälligst einzufinden.

Plauen, am 14. Mai 1850.

Jul. Schreiber, Schützenmstr.

### Auction.

Am nächsten Freitage, den 17. Mai, soll das Krackherische Gartengrundstück vor der oberen Brücke, vorbehaltlich der obervormundschaftlichen Bestätigung und der Auswahl unter den Bietenden, an Ort und Stelle versteigert werden. Darauf Reflectirende wollen sich am genannten Tage Abends 6 Uhr im Garten einfinden.

Ein kleiner Keller ist für 5 Thlr. zu vermieten durch  
Dr. Böhler.